

Schutzkonzept COVID-19 mit Umsetzungsmassnahmen

Die folgenden Ausführungen gelten definitiv rückwirkend ab dem 10.08.2020 und bis auf Weiteres. Je nach Bekanntgabe von weiteren Empfehlungen sowie den eigenen Erfahrungen im Umgang mit den beschlossenen Massnahmen können Anpassungen erfolgen. Sollten Fragen auftauchen, darf jederzeit die Klassenlehrperson oder die Schulleitung kontaktiert werden.

1. Grundhaltung

- Die Primarschule Güttingen orientiert sich an den Vorgaben des Bundes und des Amtes für Volksschule Thurgau. Die Mitarbeitenden sind für den Schutz der uns anvertrauten Kinder zuständig. Hierzu werden gemeinsame Vorgaben vereinbart, an welchen wir uns orientieren.
- Jede gesunde erwachsene Person ist grundsätzlich für den eigenen Schutz selbst zuständig. Hierfür stehen vor allem Empfehlungen zur Verfügung. Für Erwachsene, welche zu den Risikogruppen gehören, gelten besondere Massnahmen. Für Erwachsene und Kinder gelten unterschiedliche Abstandsregeln.
- Alle entscheiden sich bewusst für eine möglichst lückenlose Einhaltung der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln.
- Durch ein vorbildliches Verhalten leistet jede und jeder einen Beitrag zur Gesundheit der anderen. Damit lädt er/sie die Personen in seinem Umfeld dazu ein, sich ebenso vorbildlich zu verhalten.

2. Maskenpflicht

Grundsatz: Alle erwachsenen Personen tragen in den gemeinsam genutzten Räumen der Schule eine Maske.

Massnahmen	Zuständigkeit
Alle Personen im Schulbetrieb tragen in den Schulhausgängen sowie in den gemeinsam genutzten Räumen wie Lehrerzimmer, Lehrervorbereitungszimmer etc. stets eine Maske. Diese kann nach dem Einnehmen eines Sitzplatzes zur Konsumation von Lebensmitteln abgezogen werden. Es stehen den Lehrkräften Einwegmasken zur Verfügung.	alle
In den Klassenzimmern gilt die Maskenpflicht grundsätzlich ebenfalls. Es kann aber auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn der Abstand zu den Schülerinnen und Schüler eingehalten werden kann und eine Maske den zu vermittelnden Inhalt erschweren würde.	LP
Das Tragen einer Hygienemaske ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig und obliegt ihrer Verantwortung respektive der Verantwortung der Eltern.	SuS, Eltern

2. Handhygiene

Grundsatz: Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen	Zuständigkeit
Alle Personen im Schulbetrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Lektionen, sowie vor und nach den Pausen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.	Anleitung durch LP
Im Schulhaus wird die Flüssigseife und die Einweg-Handtücher regelmässig aufgefüllt. Es werden die Waschbecken in den Schulzimmern benutzt.	Hausdienst

3. Abstand halten im Klassen- oder Gruppenverband

Grundsatz: Die Erwachsenen halten den 1.5 m-Abstand zueinander und zu den Schülerinnen und Schülern so gut wie möglich ein. Die Schülerinnen und Schüler sind ihrerseits stets zum Einhalten dieser Abstandsregel zu den Erwachsenen aufzufordern. Die Kinder untereinander dürfen diesen Mindestabstand unterschreiten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ziehen die Lehrkräfte eine Maske an.

Massnahmen	Zuständigkeit
Beratungen/Erklärungen sind möglichst vom persönlichen Arbeitsplatz aus zu geben. Die Lehrpersonen verwenden geeignete Arbeitstechniken (Wandtafel, Visualizer, etc.), um die Abstandsregel einzuhalten. Einen Kreis zu bilden, soll möglich sein. Die Lehrpersonen führen Einzelgespräche an Örtlichkeiten durch, wo die 1.5 m-Abstandsregel eingehalten werden kann.	LP
Für den Unterricht sollten alle allgemeinen Räumlichkeiten ebenso wie die Aussenräume (Spiel- und Pausenplatz) mit einbezogen werden.	LP
Können die Abstände nicht eingehalten werden, tragen die Erwachsenen Personen eine Hygienemaske. Für die Schülerinnen und Schüler ist das Tragen einer Maske freiwillig.	LP

4. Abstand halten in Einzelgesprächen und Therapien

Grundsatz: Die Erwachsenen halten den 1.5 m-Abstand zueinander und zu den Schülerinnen und Schülern so gut wie möglich ein. Die Schülerinnen und Schüler sind ihrerseits stets zum Einhalten dieser Abstandsregel zu den Erwachsenen aufzufordern. Die Kinder untereinander dürfen diesen Mindestabstand unterschreiten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ziehen die Lehrkräfte eine Maske an.

Massnahmen	Zuständigkeit
Die Arbeitstechniken und räumliche Situationen sind so zu wählen, dass der 1.5 m-Abstand zwischen Lehrperson und Lernenden eingehalten werden kann.	LP
Die Arbeitsplätze für die Arbeit 1:1 werden so eingerichtet, dass das Einhalten der Abstandsregel sichergestellt werden kann.	LP Hausdienst
Nach der Arbeit im 1:1-Setting sind die gemeinsam verwendeten Flächen (Pult, usw.) nach Bedarf zu reinigen.	LP
Kann der Abstand in den Räumlichkeiten nicht eingehalten werden, stehen Plexiglas-Trennwände zur Verfügung, welche regelmässig gereinigt werden.	LP Hausdienst
Können die Abstände nicht eingehalten werden und/oder stehen keine Plexiglas-Trennwände zur Verfügung, tragen die Erwachsenen Personen eine Hygienemaske. Für die Schülerinnen und Schüler ist das Tragen einer Maske freiwillig.	LP

5. Besondere Massnahmen für bestimmte Fachbereiche/Anlässe

Grundsatz: Die Erwachsenen halten den 1.5 m-Abstand zueinander und zu den Schülerinnen und Schülern so gut wie möglich ein. Die Schülerinnen und Schüler sind ihrerseits stets zum Einhalten dieser Abstandsregel zu den Erwachsenen aufzufordern. Die Kinder untereinander dürfen diesen Mindestabstand unterschreiten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ziehen die Lehrkräfte eine Maske an.

Massnahmen	Zuständigkeit
Schulreisen Schulreisen können durchgeführt werden. Auf die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wird dabei aber aktuell verzichtet.	LP / SL
Lager Die Durchführung von Lagern und mehrtägigen Schulreisen im Klassenverband ist möglich. Auch hier müssen die geltenden Schutzbestimmungen des jeweiligen Kantons berücksichtigt werden. Die Schutzmassnahmen für die Leitenden sind besonders zu beachten. Mit Eltern, die ihr Kind nicht an einem Schullager teilnehmen lassen wollen, sind durch die Schulgemeinden pragmatische Lösungen zu suchen. Das Risiko, im Klassenverband ausserhalb des Schulzimmers zu erkranken, ist nicht wesentlich grösser als während des ordentlichen Unterrichts.	LP

6. Vermeiden von grossen Ansammlungen

Grundsatz: Die Erwachsenen halten den 1.5 m-Abstand zueinander und zu den Schülerinnen und Schülern ein. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ziehen die Lehrkräfte eine Maske an.

Massnahmen	Zuständigkeit
Draussen Durch diszipliniertes Verhalten lässt sich der Mindestabstand auf dem Schulareal an möglichst allen Schulstandorten einhalten.	Alle
Grosse Pause Nach der grossen Pause sind wiederum alle Hände zu waschen.	LP Organisation: KLP vor Ort

7. Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Erwachsene

Massnahmen	Zuständigkeit
Schulbetrieb allgemein Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, ist die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage die erste Massnahme. Zudem gilt eine Maskenpflicht für erwachsene Personen.	LP / SL
Lokale Anpassungen zur Reduktion der Ansteckungsgefahr Hygienemasken, Schutzwände und Visiere werden nach Bedarf von der Schule zur Verfügung gestellt. Das Mobiliar kann spezifisch angeordnet werden, z.B. Einzelarbeitsplätze.	LP
Durchführung der Pausen / Lehrerzimmer Grundsätzlich soll auch im Lehrerzimmer der Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen von 1.5 m eingehalten werden.	SL

8. Schulische Veranstaltungen mit Erwachsenen (bis 50 Personen)

Massnahmen	Zuständigkeit
Der Abstand, der zwischen den Personen einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter (erforderlicher Abstand). Zudem gilt eine Maskenpflicht. Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung zur Feststellung oben die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Auch hier gilt eine Maskenpflicht. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.	LP / SL
Anlässe über 50 Personen sind verboten.	Behörde

9. Reinigung

Grundsatz: Oberflächen und Gegenstände werden bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt wurden.

Massnahmen	Zuständigkeit
In allen Zwischenpausen werden die Unterrichtsräume grosszügig gelüftet.	LP
Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.	Hausdienst
WC-Anlagen werden mindestens einmal täglich gereinigt.	Hausdienst
Abfalleimer in den Unterrichtsräumen werden täglich geleert.	Hausdienst
Seifenbehälter (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und Oberflächen) werden regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.	Hausdienst

10. Mitarbeitende

Grundsatz: Der Arbeitgeber ist für die Sicherheit seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Es gelten die personalrechtlichen Vorgaben des Kantons.

Massnahmen	Zuständigkeit
Erwachsene mit einem erhöhten Schutzbedarf melden dies mit einem Arzteugnis bei der SL. Diese sucht gemeinsam mit der betroffenen Person eine individuelle, sinnvolle Lösung, um den Schutz bei der Arbeit zu gewährleisten.	Mitarbeitende / SL
Die SL führt eine Liste der besonders gefährdeten Personen.	SL
Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Symptome zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihre Ärztin oder ihren Arzt und informieren die vorgesetzte Stelle. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing-Teams.	Mitarbeitende / SL
Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die vorgesetzte Stelle. Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing-Team in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation und nicht allein nach einer Anzahl von Fällen.	Mitarbeitende

11. Schüler/innen

Massnahmen	Zuständigkeit
Schülerinnen und Schüler, die Symptome zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracing-Teams.	KLP / SL / CTT
Schülerinnen und Schüler, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur von Arbeiten an. Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing-Team in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst gefällt.	KLP / SL
Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen geht normal weiter. Es besteht kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden. Klassen- und Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet. Bei längeren krankheitsbedingten Ausfällen wird dafür gesorgt, dass der Schulstoff weiterbearbeitet werden kann. Wie dies genau stattfinden wird, wird in Absprache mit der Klassenlehrperson festgelegt und ist vor allem abhängig von der Schulstufe der Kinder.	Kantonsarzt KLP/SL

Göttingen, 04. November 2020